

gezählten dergleichen Auslösungen von ihrer Gutsherrschaft zurückerstattet werden.

Die Petenten fügen der Petition selbst eine Abschrift der ihnen zugegangenen höchsten Verfügungen bei, welche die Motive der gegebenen Entscheidung und im Wesentlichen Folgendes enthalten.

Der Grund, warum die fragliche Gebühr auf die Communcasse gewiesen worden, heißt es darin, beruhe nicht auf der Voraussetzung, daß die bei Viehmärkten zu erhebenden Nutzungen oder Abgaben, namentlich das Stättegeld überall in die Communcasse fließe, sondern darauf, daß die den Bezirksthierärzten in §. 5 ihrer Instruction zur Pflicht gemachte Aufsicht zunächst das ortspolizeiliche Interesse der betreffenden Stadt oder auch des Dorfes, wo der Viehmarkt gehalten wird, angehe und befördere, was von der Frage, wer daselbst das Stättegeld beziehe? ganz unabhängig sei, wie denn auch das gerichtsherrschaftliche oder das Befugniß anderer Privaten, Stättegeld zu fordern, gemeinlich darin seinen Grund habe, daß von ihnen der Platz zum Aufstellen des Marktes hergegeben werde. Auch könne den Bezirksthierärzten nicht zugemuthet werden, sich jedes Ortes nach dergleichen speciellen Verhältnissen zu erkundigen, sich nach Befinden wegen Erhebung ihrer verdienten Gebühr von Einem zum Andern weisen zu lassen, und wenn über die Verbindlichkeit Streit entstünde, wohl gar bis Erledigung solcher Differenzen mit der Bezahlung warten zu müssen. Glauben aber, sagt die Bescheidung weiter, die Communen wegen besonderer Localverhältnisse die Guts- oder Gerichtsherrschaft, oder Jemand anderes mit Erfolg in Anspruch nehmen zu können, so bleibe ihnen unbenommen, gegen dieselben den Regreß zu suchen.

Wenn nun schon die Deputation den letzten Punkt der Petition, nämlich die Restitution des bereits von der Communcasse verlegten Auslösungsthalers, hier in keiner Weise bevormorten kann, da diese Auslösung theils nach den bis jetzt bestehenden Verordnungen von den Petenten erhoben worden, theils einen im Rechtswege von ihnen auszuführenden Anspruch betrifft, so schien ihr doch im Uebrigen und soviel den ersten Punkt der Petition, nämlich die von den Petenten angesprochene Befreiung von der darin erwähnten und ihnen angesonnenen Zahlungsverbindlichkeit anlangt, derselbe zu einer Bevormortung, und zwar in erweiterter Maße, d. i. nicht für den vorliegenden speciellen Fall, sondern im Allgemeinen allerdings geeignet, wenn schon sie den von den Petenten angegebenen Gründen nicht überall beipflichtet.

Die Deputation kann nämlich die Ansicht, daß der fragliche Thaler aus Staatscassen oder von demjenigen, welcher insonderheit die Markttraden beziehe, zu bezahlen sei, nicht theilen; sie kann in der Rechtsregel, daß, wer den Vortheil bei einer Sache habe, auch den Aufwand dabei tragen müsse, so wenig, wie der Behauptung, daß, weil die Aufsicht eines Bezirksthierarztes bei Viehmärkten eine allgemeine landespolizeiliche Maßregel sei, einen Grund finden, welcher beziehentlich die Staatscasse oder denjenigen, welcher die Markttraden einnimmt, zu Bezahlung dieses Thalers verpflichten möchte. Jene Rechtsregel ist überhaupt nur subsidiarischer Art; das öffentliche Recht, das hier in Frage kommt, kennt sie nicht, und wenn schon die Einrichtung, wonach Thierärzte in den verschiedenen Bezirken des Landes angestellt, als eine allgemeine landeswohlfahrpolizeiliche Maßregel anzusehen, so kann doch daraus keineswegs gefolgert werden, daß der Staat alle ihre Dienstleistungen, sowie den Verlag und Aufwand tragen müsse, der bei solchen nöthig wird; diese sind in der Regel, und wenn der Staat solche nicht ausdrücklich übernommen, jedesmal von demjenigen zu erstatten, welcher die Dienstzeit beansprucht oder zu beanspruchen hat.

Dies ist bei dem ganzen im Lande angestellten ärztlichen und wundärztlichen Personale der Fall. Auch sind darüber Regierung und Stände bei den Verhandlungen über die Organisation der untern Medicinalbehörden mit einander einverstanden gewesen. Legte nun die Deputation sich die Frage vor, wer bei dergleichen Viehmärkten die angeordnete Anwesenheit des Bezirksthierarztes zu fordern berechtigt und verpflichtet sei? so konnte sie solche nicht anders beantworten, als derjenige, welchem die Ortspolizei zusteht; denn diese Zuziehung des Bezirksthierarztes ist offenbar eine ortspolizeiliche Maßregel und als solche ist sie ebenfalls in der der Petition beigelegten höchsten Entscheidung wörtlich bezeichnet und anerkannt worden. Auch stimmt damit die früher stattgefundenene Einrichtung im Lande, wo in den Städten Kammerei- und Communvermögen von einander getrennt waren, insofern überein, als zu jener Zeit die Entschädigung der Thierärzte bei Märkten nicht aus der Communcasse, sondern aus der Kammereicasse bezahlt wurde. Und dieser Unterschied ist selbst in dem Entwurfe der Instruction für Bezirksthierärzte im Jahre 1834 beibehalten worden.

(Landtagsacten vom Jahre 1834, Beilage zur III. Abtheil. Bd. 3 S. 195.)

Daher hält sich die Deputation überzeugt, daß der fragliche Thaler jedesmal von dem Inhaber der Ortspolizei an den Bezirksthierarzt zu zahlen sei, ohne jedoch ersterem den Regreß deshalb gegen einen Dritten abzuschneiden, im Fall er gegen diesen das Recht auf Wiedererstattung dieser Zahlung erweislich erworben hat. Der königliche Herr Commissar, mit welchem die Deputation deshalb sich vernommen, war jedoch damit nicht einverstanden. Derselbe erklärte, daß die Zuziehung des Bezirksthierarztes zu den Viehmärkten im Interesse der Viehbefitzer geschehe, und als eine polizeiliche Maßregel zu betrachten sei, die nicht von dem Stättegelde und deren Einnehmer, sondern von der Ortsgemeinde zu tragen; auch erhebe diese in der Regel das Stättegeld und nur in wenigen Orten werde dasselbe an die Gerichtsherrschaft gezahlt; endlich aber habe die Instruction, welche die Bezahlung eines Thalers auf die Communcasse anweise, auf dem Landtage 1813 den Ständen vorgelegen, dagegen sei damals wider diesen Punkt Etwas nicht erinnert worden und eine Abänderung desselben falle bedenklich.

Indessen konnte dieses Anführen des königlichen Herrn Commissars die Deputation nicht bestimmen, von ihrer vorbemerkten Ansicht abzugehen, obschon sie mit demselben darin einverstanden, daß aus der Erhebung der Markttraden die Verbindlichkeit zu der Zahlung des betreffenden Thalers nicht abzuleiten sei. Auch erkennt sie mit dem Herrn Commissarius die Zuziehung des Districtsthierarztes zu den Viehmärkten als eine polizeiliche Maßregel an; allein sie findet gerade darin den Grund für ihre obige Ansicht, daß nur derjenige, welcher die Ortspolizei hat, auch diese polizeiliche Maßregel veranstalten und die Lasten dafür, als eine allgemeine, mit der Ortspolizeigewalt verbundene Last tragen muß. Das Interesse, welches der Herr Commissar dabei erwähnt, ist übrigens ein gleiches von Seiten der Gerichtsherrschaft auf dem Lande und in kleinen Städten, denn von größeren Städten, welche selbst die Ortspolizei ausüben, kann hier nicht die Rede sein, wie von Seiten der Gemeinden, da in jenen sowohl von der Gerichtsherrschaft als von der Commun Vieh gehalten wird. Nur der Umstand, daß jene Instruction den Ständen im Jahre 1813 vorgelegen und gegen die betreffende Stelle von diesen Nichts erinnert worden, könnte von einigem Gewicht erscheinen. Allein dagegen ist Folgendes einzuhalten. Es hat zwar ein Entwurf zur Instruction für Bezirksthierärzte den Kammern damals vorgelegen; er befindet sich in dem Bericht der ersten Deputation